

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte
vom 03.07.2009**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 30.06.2009 und durch die 17. Nachtragssatzung in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und
 - Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,
 - insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und
 - Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn

eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des

Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - in Reinigungsklasse S0: 0,00 €
 - in Reinigungsklasse S1: 1,19 €
 - in Reinigungsklasse S2: 0,60 €.
- (4) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - in Reinigungsklasse W0: 0,00 €
 - in Reinigungsklasse W1: 0,25 €

- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 3.7.2009

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen gemäß § 6

Reinigungs-kategorie	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungs-verpflichtung	Verpflichteter
Straßenreinigung				
S0	Anliegerstraße	zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Fahrbahn	Anlieger
			Reinigung Gehweg	Anlieger
S1	über-/innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	Kommune
		zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	Anlieger
S2	innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	14-täglich	Reinigung Fahrbahn	Kommune
		zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	Anlieger
Winterwartung				
W0	Anliegerstraße	bei Schnee-/Eisglätte	keine Winterwartung Fahrbahn	-----
			Winterwartung Gehweg	Anlieger
W1	über-/innerörtliche (Haupt-)Verkehrsstraße	bei Schnee-/Eisglätte	Winterwartung Fahrbahn	Kommune
			Winterwartun Gehweg	Anlieger

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 3.7.2009

Straßenverzeichnis

Straßen/Wege Ortsteil				Straßenreinigung	Winterwartung
Straßenabschnitt		von	bis	Reinigungs-klass e	
Adolph-Kolping-Straße	Anröchte	Kathagen	Ende der Straße	S0	W0
Agathastraße	Anröchte	Marienweg	Ende der Straße	S0	W0
Ahornweg	Anröchte	Brückenstraße	Dahlienweg	S0	W0
Albert-Schweitzer-Straße	Anröchte	Beethovenstraße	Mozartweg	S0	W0
Alexanderstraße	Mellrich	Schulstraße	Mittelstraße	S0	W1
Alte Allee	Klieve	Alte Allee 1	Alte Allee 15	S2	W1
Alter Kirchweg	Altenmellrich	Dorfstraße	Alter Kirchweg 2	S0	W0
Am Arntegraben	Altengeseke	Kreisstraße	Lohweg	S0	W0
Am Born	Effeln	Marktstraße	Ende der Straße	S0	W0
Am Brink	Berge	Erwitter Straße	Im Grund einschl. Stichwege	S0	W1
Am Brink	Berge	Haus Nr. 1, 5, 7, 9		S0	W0
Am Buxot	Altengeseke	Zum Kirchenholz	Steinbreite	S0	W0
Am Dorfbach	Altengeseke	Soester Straße	Wachtstraße	S0	W1
Am Feldrain	Klieve	Auf dem Knapp	Auf dem Knapp einschließlich Stichwege	S0	W0
Am Fliegen	Altengeseke	Kreisstraße	Siepenweg	S0	W0
Am Hang	Altengeseke	Kreisstraße	Ende der Straße	S0	W0
Am Jakobsberg	Mellrich	Anröchter Straße	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Am Kirchplatz	Altengeseke	Steinbreite	Dahnweg	S0	W1

Am Klosterberg	Waltringhausen	Annenborn	Am Klosterberg 19	S0	W1
Am Lobbental	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Am Mühlenberg	Mellrich	Mittelstraße	Am Mühlenberg 1	S0	W0
Am Schultenhof	Anröchte	Kliever Straße	Brückenstraße	S0	W0
Am Thingplatz	Altengeseke	Am Dorfbach	Soester Straße	S0	W1
Am Volkshaus	Anröchte	Berger Straße	Am Volkshaus 2	S0	W0
Am Wiemhof	Altengeseke	Dahneweg	Ende der Straße	S0	W0
An der Schledde	Anröchte	Bruchstraße	Ende der Straße	S0	W0
Angstfeldweg	Anröchte	Lippstädter Straße	Angstfeldweg 5 a	S0	W0
Annenborn	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg	S0	W1
Anröchter Straße	Mellrich	Mittelstraße	Anröchter Straße 24	S2	W1
Antoniusstraße	Uelde	Lange Straße	Antoniusstraße 5	S0	W1
Antoniusstraße	Uelde	Spielplatz	Antoniusstraße 9	S0	W0
Asternweg	Anröchte	Franz-Stille-Straße	Brückenstraße	S0	W0
Auf dem Dreisch	Anröchte	Trift	Ende der Straße	S0	W0
Auf dem Hamm	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Auf dem Knapp	Klieve	Alte Allee	Auf dem Knapp 22/23	S0	W1
Auf dem Moore	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße (Auf dem Moore 24)	S0	W0
Auf den Gärten	Robringhausen	Breite Straße	Auf den Gärten 14	S0	W0
Auf der Hille	Anröchte	Friedhofstraße	Espenweg	S0	W1
Auf der Höhe	Altengeseke	Soester Straße	Ende der Straße	S0	W0
Bachstraße	Anröchte	Niederstraße	Ende der Straße	S0	W0
Bahnhofstraße	Anröchte	Lippstädter Straße	Völlinghauser Straße	S0	W0
Beckergasse	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Beethovenstraße	Anröchte	Hospitalstraße	Robringhauser Straße	S0	W 0
Beisenweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Belecker Straße	Anröchte	Belecker Straße 1	Belecker Straße 26	S1	W1
Benzstraße	Anröchte	Boschstraße	Ende der Straße	S0	W1
Berger Landstraße	Berge	Erwitter Straße	Berger Landstraße 29	S2	W1
Berger Straße	Anröchte	Hauptstraße	Ende Bebauung/nach Einmündung Mühlenweg	S1	W1
Bergstraße	Effeln	Marktstraße	Spielbuscherstraße	S0	W0
Berhorststraße	Anröchte	Friedhofstraße	Auf der Hille	S0	W0
Beskidenweg	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Birkenstraße	Anröchte	Espenweg	Birkenstraße 6	S0	W0
Bismarckstraße	Anröchte	Niederstraße	Brückenstraße	S0	W0
Blumenstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Bonhoefferstraße	Anröchte	Hospitalstraße	Albert-Schweitzer-Straße	S0	W0
Bornsweg	Effeln	Zum Westtal	K 8	S0	W1
Borsigstraße	Anröchte	Boschstraße	Daimlerstraße	S1	W1
Borsigstraße	Anröchte	ab Daimlerstraße	Borsigstraße 11	S0	W1
Boschstraße	Anröchte	Kliever Straße	Lippstädter Straße	S1	W0
Boschstraße	Anröchte	alle Stichwege	gesamt	S0	W1
Breite Straße	Robringhausen	Breite Straße 2	Hessenweg	S2	W1
Bruchstraße	Anröchte	Kathagen	Bruchstraße 41	S0	W0
Brückenstraße	Anröchte	Kliever Straße	Hauptstraße	S0	W1

Brüderstraße	Anröchte	Bruchstraße	Handwerkerstraße	S0	W0
Buchenallee	Anröchte	Espenweg	Auf dem Dreisch einschließlich Stichwege	S0	W0
Bullerstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Buschweg	Berge	Erwitter Straße	Ophöwerweg	S0	W1
Dahlienweg	Anröchte	Am Schultenhof	Franz-Stille-Straße	S0	W0
Dahneweg	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz	S0	W1
Daimlerstraße	Anröchte	Borsigstraße	Kliever Straße	S0	W1
Deutzstraße	Anröchte	Boschstraße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W1
Dieselstraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße mit Hofzufahrt Dieselstraße 16 und einschließlich Stichwege	S 1	W1
Dolomitstraße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Dorfplatz	Effeln	Marktstraße	Ende der Straße	S0	W0
Dorfstraße	Altenmellrich	Dorfstraße 1	Dorfstraße 22/OD-Grenze	S0	W1
Dorfstraße/L 748	Altenmellrich	Dorfstraße Richtung Norden	Sonnenbornstraße	S0	W1
Dornisweg	Altenmellrich	Sankt-Georgs-Platz	Dornisweg 2	S0	W1
Dr.-Friedrich-Schmidtman-Straße	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße	S0	W0
Drepperstraße	Mellrich	Schulstraße	Alexanderstraße	S0	W0
Drewer Weg	Effeln	K 8 (nur ungerade HausNr.)	Drewer Weg 17	S0	W0
Edith-Stein-Straße	Anröchte	Karl-Maertín-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Eichenweg	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W0
Elisabethstraße	Anröchte	Kliever Straße	Hospitalstraße	S0	W0
Engeln Knapp	Altengeseke	Soester Straße	Steinbreite	S0	W0
Enkesener Weg	Altengeseke	Kreisstraße	Enkesener Weg 2	S0	W0
Erlenweg	Anröchte	Erlenweg 1	Erlenweg 16	S0	W0
Erwitter Straße	Berge	Rüthener Straße	Erwitter Straße 34	S2	W1
Espenweg	Anröchte	Belecker Straße	Oberer Mühlenweg	S0	W1
Fasanenweg	Anröchte	Krumme Wende	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Fliederstraße	Uelde	Antoniusstraße	Ende der Straße	S0	W0
Franz-Stille-Straße	Anröchte	Kliever Straße	Am Schultenhof	S0	W0
Franz-Stock-Straße	Effeln	Marktstraße	Spielbuscherstraße	S0	W0
Friedhofstraße	Anröchte	Hauptstraße	Friedhofstraße 59	S0	W1
Frielingerweg	Altenmellrich	Plattenweg	Frielingerweg 8/9	S0	W1
Gartenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Grundstück Kindergarten	S0	W1
Gartenstraße	Mellrich	ab Grundstück Kindergarten	bis Ende der Straße	S0	W0
Glatzer Straße	Anröchte	Wiesenstraße	Veilchenstraße	S0	W0
Goethestraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Grabbenweg	Klieve	Alte Allee	Grabbenweg 5	S0	W1
Grundweg	Uelde	Lange Straße	Grundweg 8	S0	W1
Grüner Weg	Anröchte	Bruchstraße	Ende der Straße	S0	W0
Haarweg	Uelde	Lange Straße	Haarweg 8	S0	W1
Handwerkerstraße	Anröchte	Kathagen	Hauptstraße	S0	W1
Harkenroth	Anröchte	Völlinghauser Straßer	Ende der Straße	S1	W1
Hauptstraße	Anröchte	Lippstädter Straße	Belecker Straße	S1	W1

Hedwigstraße	Anröchte	Marienweg	Marienweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Herderstraße	Anröchte	Lessingstraße	Birkenstraße	S0	W0
Hessenstraße	Robringhausen	Luziastraße	Breite Straße	S0	W0
Hohlweg	Effeln	Zum Westtal	Zur Haar	S0	W1
Hoinker Straße	Effeln	Spielbuscherstraße	Hoinker Straße 5	S0	W0
Hospitalstraße	Anröchte	Teichstraße	Robert-Koch-Straße	S0	W1
Hülshoffstraße	Anröchte	Karl-Martin-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Im Busch	Anröchte	Lippstädter Straße	Ende der Straße	S0	W0
Im Grund	Berge	Berger Landstraße	Am Brink/Im Grund 1	S0	W1
Im Grund	Berge	Im Grund 3	Im Grund 6/9	S0	W0
Im Hagebusch	Altenmellrich	K 23	Sonnenbornstraße, ohne Abzweig	S0	W1
Im Hagebusch	Altenmellrich	Im Hagebusch 8		S0	W0
Im Hagen	Anröchte	Kapellenweg	Kantstraße	S0	W1
Im Kammerfeld	Anröchte	Kapellenweg	Friedhofstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Im Kley	Anröchte	Lippstädter Straße	Im Kley 7	S0	W0
Im Korten Kamp	Berge	Buschweg	Im Korten Kamp 14 einschließlich Stichweg	S0	W0
Im Korten Kamp	Berge	Ophöverweg	Berger Landstraße einschließlich Stichweg	S0	W0
Im Schäferkamp	Mellrich	Alexanderstraße	bis Ende der Straße	S0	W0
Im Soesttal	Anröchte	Natheweg	Robringhauser Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
In der Mähne	Berge	Lipperweg	Markweg einschließlich Stichweg	S0	W0
In der Schlöte	Mellrich	Anröchter Straße	Anröchter Straße	S0	W0
Jägerstraße	Anröchte	Klieverstraße	Kurze Straße	S0	W0
Jahnweg	Mellrich	Schützenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Kampstraße	Anröchte	Steinbrinkstraße	Pohlgartenstraße	S0	W0
Kantstraße	Anröchte	Im Hagen	Mühlenweg	S0	W1
Kapellenweg	Anröchte	Friedhofstraße	Mühlenweg	S0	W1
Karl-Martin-Straße	Anröchte	Hauptstraße	Auf der Hille	S0	W1
Kathagen	Anröchte	Kathagen 1	Mellricher Straße	S1	W1
Katharinenweg	Anröchte	Kathagen	Marienweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Kehlbergstraße	Mellrich	Mittelstraße	Kehlbergstraße 3	S0	W1
Kemplingsweg	Berge	Am Brink	Kemplingsweg 1	S0	W0
Kliever Straße	Anröchte	Hauptstraße	Kliever Straße 67/nach Einmündung Beisenweg	S1	W1
Krähenbrink	Anröchte	Wagenfeldstraße	Espenweg	S0	W0
Kreisstraße	Altengeseke	Soester Straße	Kreisstraße 35	S2	W1
Kreuzstraße	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W0
Krumme Wende	Anröchte	Mellricher Straße	Bruchstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Kuckucksweg	Anröchte	Krumme Wende	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Kurze Straße	Anröchte	Kliever Straße	Goethestraße	S0	W0
Küsterbusch	Anröchte	Friedhofstraße	Oberer Mühlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Küstergasse	Altengeseke	Dahneweg	Soester Straße	S0	W0

Küstergasse	Altengeseke	Am Kirchplatz	Dahneweg	S0	W0
Lange Hecke	Uelde	Antoniusstraße	Lange Hecke 13/Bebauungsende	S0	W1
Lange Straße	Uelde	Lange Straße 1	Lange Straße 31	S2	W1
Lange Wenne	Effeln	K 8 (nur gerade HausNr.)	Lange Wenne 14	S0	W0
Lepperweg	Altengeseke	Dahneweg	Lepperweg 37 einschließlich Stichwege	S0	W0
Lessingstraße	Anröchte	Auf der Hille	Oberer Mühlenweg	S0	W0
Lindenweg (Südseite)	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg 21	S0	W1
Lipperweg	Berge	Markweg	Lipperweg 13	S0	W0
Lippstädter Straße	Anröchte	Hauptstraße	Lippstädter Straße 46	S1	W1
Lohfeldstraße	Anröchte	Kliever Straße	Lohfeldstraße 37 einschließlich Stichweg	S0	W0
Lönsweg	Anröchte	Kapellenweg	Ende der Straße	S0	W0
Luisenstraße	Anröchte	Hedwigstraße	Marienweg	S0	W0
Luziastraße	Robringhausen	Breite Straße	Luziastraße 18 einschließlich Stichwege	S0	W1
Marienweg	Anröchte	Hospitalstraße	Mellricher Straße	S0	W0
Markweg (Südseite)	Berge	Erwitter Straße	hinter Zufahrt Feuerwehr	S0	W1
Markkuhle	Berge	Erwitter Straße	Ende der Straße einschließlich Stichwege	S0	W0
Marktstraße	Effeln	K 8	Pöppelsche	S0	W1
Markweg (Nordseite)	Berge	Markweg 2/ab Feuerwehrzufahrt	Markweg 11	S0	W0
Maybachstraße	Anröchte	Boschstraße	Maybachstraße Kurve in westlicher Richtung	S1	W1
Maybachstraße	Anröchte	alle Stichwege	gesamt	S0	W1
Meisterjahnstraße	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Mellricher Straße	Anröchte	Mellricher Straße 1	Mellricher Straße 31	S1	W1
Menzeler Straße	Effeln	Marktstraße	Platzstraße	S0	W1
Michaelisweg	Berge	Berger Landstraße	Michaelisweg 9 einschließlich Stichwege	S0	W0
Mittelstraße	Mellrich	Mittelstraße 1	Mittelstraße 61	S2	W1
Mozartweg	Anröchte	Albert-Schweitzer-Straße	Ende der Straße	S0	W0
Mühlenweg	Anröchte	Berger Straße	Kapellenweg	S0	W1
Natheweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Nepomukstraße	Mellrich	Schulstraße	Ende der Straße	S0	W0
Niederstraße	Anröchte	Hauptstraße	Hauptstraße	S0	W1
Nordstraße	Altengeseke	Schrotweg	Am Fliegen einschließlich Stichweg	S0	W0
Obere Kirchstraße	Anröchte	Hauptstraße	Teichstraße	S1	W1
Oberer Mühlenweg	Anröchte	Kapellenweg	Espenweg	S0	W1
Oesterecke	Altengeseke	Am Arntegraben	Soester Straße	S0	W0
Ophöverweg	Berge	Berger Landstraße	Buschweg	S0	W1
Ostlandstraße	Anröchte	Mühlenweg	Ende der Straße	S0	W1
Oststraße	Altengeseke	Steinbreite	Lepperweg	S0	W0
Piepergasse	Anröchte	Teichstraße	Ende der Straße	S0	W0
Platzstraße	Effeln	Menzeler Straße	Platzstraße 17	S0	W0
Plattenweg	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg 18	S0	W1
Pohlgartenstraße	Anröchte	Steinstraße	Steinbrinkstraße	S0	W1
Pöppelsche	Effeln	Waldstraße	Marktstraße	S0	W1

Poststraße	Uelde	Lange Straße	Poststraße 6	S0	W1
Prozessionsweg	Mellrich	Sunderweg	Schützenstraße einschließlich Stichwege	S0	W0
Quellenstraße	Effeln	Marktstraße	Hohlweg	S0	W0
Querstraße	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Redderstraße	Effeln	Pläßstraße	Marktstraße	S0	W0
Reinertstraße	Anröchte	Birkenstraße	Auf der Hille	S0	W0
Richard-Wagner-Straße	Anröchte	Beethovenstraße	Bonhoefferstraße	S0	W0
Rickertstraße	Anröchte	Kathagen	Hospitalstraße	S0	W0
Robert-Koch-Straße	Anröchte	Kliever Straße	Hospitalstraße	S0	W1
Robringhauser Straße	Anröchte	Kliever Straße	Kreisel	S1	W1
Rodelstraße	Uelde	Schulberg	Antoniusstraße	S0	W0
Rosenkamp	Anröchte	Wiesenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Rotdornweg	Anröchte	Brückenstraße	Lohfeldstraße	S0	W0
Rüthener Straße	Berge	Erwitter Straße	Rüthener Straße 20	S2	W1
Sankt-Georgs-Platz	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg (nur westl. der Kirche)	S0	W1
Schillerstraße	Anröchte	Hauptstraße	Handwerkerstraße	S0	W0
Schlehenstraße	Klieve	Auf dem Knapp	Ende der Straße	S0	W0
Schrewen Straße	Mellrich	Schulstraße	Schrewen Str. 5	S0	W1
Schrotweg	Altengeseke	Kreisstraße	Schrotweg 13	S0	W0
Schubertstraße	Anröchte	Robringhauser Straße	Albert-Schweitzer-Straße	S0	W0
Schulberg	Uelde	Antoniusstraße	Lange Straße	S0	W1
Schulstraße	Mellrich	Mittelstraße	Schulstraße 27	S0	W1
Schützenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Schützenstraße 20/27	S2	W1
Siemensstraße	Anröchte	Berger Straße	Ende der Straße	S1	W1
Sietzstraße	Klieve	Springbergstraße	Sietzstraße 3, westl. Grundstücksgrenze	S0	W1
Soester Straße	Altengeseke	Soester Straße 1/2	Soester Straße 32/32a	S2	W1
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße (L 748), ohne Stichweg	S0	W1
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	Sonnenbornstraße 34	Sonnenbornstraße 44	S0	W0
Sotberg	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße	S0	W0
Spielbuscher Straße	Effeln	Menzeler Straße	Spielbuscherstraße 13	S0	W0
Springbergstraße	Klieve	Alte Allee	Springbergstraße 33	S2	W1
Steinbreite	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz	S0	W1
Steinbrinkstraße	Anröchte	Hauptstraße	Pohlgartenstraße	S0	W1
Steinmetzstraße	Klieve	Auf dem Knapp	Ende der Straße	S0	W0
Steinstraße	Anröchte	Hauptstraße	Berger Straße	S0	W1
Sunderweg	Mellrich	Mittelstraße	Sunderweg 5	S0	W0
Talstraße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Ende der Straße	S0	W0
Teichstraße	Anröchte	Kliever Straße	Kathagen	S1	W1
Trift	Anröchte	Espenweg	Trift 10	S0	W0
Twiete	Anröchte	Brüderstraße	Ende der Straße	S0	W0
Uhlandstraße	Anröchte	Oberer Mühlenweg	Oberer Mühlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Ulmenweg	Anröchte	Birkenstraße	Vor den Birken einschließlich Stichwege	S0	W0
Untere Kirchstraße	Anröchte	Teichstraße	Hauptstraße	S0	W1
Unterer Twerweg	Mellrich	Anröchter Straße	Unterer Twerweg 12	S0	W0

Veilchenstraße	Anröchte	Brückenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Vinzenzstraße	Klieve	Alte Allee	Vinzenzstraße 5	S0	W0
Völlinghauser Straße	Anröchte	Hauptstraße	Harkenroth	S1	W1
Völlinghauser Straße	Anröchte	ab Harkenroth	Boschstraße	S0	W1
Von-Eichendorff-Straße	Anröchte	Völlinghauser Straße	Dolomitstraße	S0	W0
Vor den Birken	Anröchte	Oberer Mühlenweg	Erlenweg einschließlich Stichwege	S0	W0
Wachtstraße	Altengeseke	Kreisstraße	Am Dorfbach	S0	W1
Wagenfeldstraße	Anröchte	Auf der Hille	Ende der Straße	S0	W0
Waldstraße	Effeln	Zum Westtal	Pöppelsche	S0	W1
Waldstraße	Effeln	ab Pöppelsche	Ende Bebauung	S0	W0
Weidegrundstraße	Klieve	Springbergstraße	Ende der Straße einschließlich Stichweg	S0	W0
Weststraße	Anröchte	Brückenstraße	Ende der Straße	S0	W0
Wibbeltpfad	Anröchte	Auf der Hille	Ende der Straße	S0	W0
Wiesenstraße	Anröchte	Brückenstraße	Rosenkamp 1	S0	W0
Winterweg	Anröchte	Kliever Straße	Ende der Straße	S0	W0
Zum Hagen	Anröchte	Hauptstraße	Ende der Straße	S0	W0
Zum Hölzchen	Uelde	Lange Straße	Zum Hölzchen 9/12	S0	W0
Zum Kirchenholz	Altengeseke	Soester Straße	Zum Kirchenholz 1	S0	W1
Zum Schützenplatz	Anröchte	Hauptstraße	Berger Straße	S1	W1
Zum Westtal	Effeln	Marktstraße	Zum Westtal 45	S0	W1
Zur Haar	Effeln	Zum Westtal	K 8	S0	W1
Zur Schmiede	Uelde	Lange Straße	Ende der Straße / Zur Schmiede 4	S0	W0

*bis einschl. bei den
Grundstücken mit
Hausnummern

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.